

Satzungen

Fachverband der Leitenden
Gemeindebediensteten Österreichs -

Landesverband Vorarlberg

<p>Satzungen Fachverband der Leitenden Gemeindebediensteten Österreichs - Landesverband Vorarlberg</p>
--

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Mitglieder
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder

- § 10 Wahlen
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Die Hauptversammlung
- § 13 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 14 Der Landesvorstand
- § 15 Aufgaben des Landesvorstands
- § 16 Der Landesobmann
- § 17 Die Rechnungsprüfer
- § 18 Regionale Zusammenkünfte Leitender Gemeindebediensteter
- § 19 Arbeitsgruppen Leitender Gemeindebediensteter

- § 20 Ausschluss von Mitgliedern
- § 21 Schiedsgericht
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

SATZUNGEN

Fachverband der Leitenden Gemeindebediensteten Österreichs - Landesverband Vorarlberg

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband der Leitenden Gemeindebediensteten Österreichs - Landesverband Vorarlberg“ und hat seinen Sitz in Koblach. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Landes Vorarlberg.
2. Dem Verein kommt Rechtspersönlichkeit zu; er ist unparteiisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt insbesondere

- a) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Leitenden Gemeindebediensteten sowie den Gemeinden und Städten
- b) die Förderung moderner Verwaltungsstrukturen
- c) die Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches zu gemeinsamen Anliegen und Sachthemen
- d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten
- e) das Knüpfen persönlicher Kontakte über die Gemeindegrenzen hinweg
- f) die Pflege der Kameradschaft in geselliger Form

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die im § 2 angeführten ideellen Mittel und die nachstehend im Abs. 2 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.
2. Materielle Mittel sind insbesondere
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und dergleichen
 - c) Spenden, Schenkungen oder sonstige Zuwendungen
 - d) Unterstützung durch Gemeinden

3. Diese Mittel dienen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks. Es dürfen keine Gewinne angestrebt oder erzielt werden. Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen erhalten.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Gemeindesekretäre sowie die Stadtamtsdirektoren mit ihren Abteilungsleitern aller Gemeinden Vorarlbergs.
3. Als außerordentliche Mitglieder können Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins gelegen ist, aufgenommen werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung.
2. Außerordentliche Mitglieder werden über Antrag mit Beschluss des Landesvorstands aufgenommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Auflösung des Landesverbandes Vorarlberg
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss
- d) Tod

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder) wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Allgemeine Pflicht ist die Einhaltung der Satzungsbestimmungen sowie die Beachtung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

§ 10 Wahlen

Die durch Wahl zu bestellenden Organe des Vereins sind einzeln oder per Akklamation durch Erheben der Hand oder, wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, mittels Stimmzettel zu wählen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) der Landesobmann
- d) die Rechnungsprüfer

§ 12 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Zur Teilnahme sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist alle zwei Jahre abzuhalten.

3. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Landesvorstands, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der Gründe, die sodann für die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung maßgebend sind, an den Landesvorstand zu richten.
4. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung zu ergehen. Diese hat Ort, Tag und Beginn sowie die Tagesordnung der Versammlung zu enthalten.
5. Die zur Teilnahme an der Hauptversammlung Berechtigten haben das Recht der Antragstellung, doch müssen die Anträge mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung dem Landesvorstand schriftlich überreicht werden. Wahlvorschläge müssen den Namen der Kandidaten enthalten und von drei Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein. Ein Antrag ist auch dann in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn er von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit; bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der Landesobmann, bei seiner Verhinderung der bestellte Stellvertreter.
9. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 13

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und den Rechenschaftsbericht
- b) Wahl des Landesobmanns und des Stellvertreters;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

§ 14 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesobmann, seinem Stellvertreter und je einem Vertreter aller regionalen Zusammenkünfte Leitender Gemeindebediensteter sowie dem Schriftführer und dem Kassier.

Gründungsmitglieder des Landesverbandes Vorarlberg können dem Landesvorstand als beratendes Mitglied angehören. Übernimmt ein solches Mitglied im Landesvorstand eine Funktion, steht ihm das Stimmrecht zu.

2. Übt ein Mitglied des Landesverbandes Vorarlberg die Funktion des Bundesobmannes des Dachverbandes der Landesverbände der Leitenden Gemeindebediensteten Österreichs aus, ist es auch Mitglied des Landesvorstands.
3. Der Landesvorstand wählt aus den ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes
 - den Schriftführer
 - den Kassier

Der Schriftführer führt die Protokolle des Landesvorstands und der Hauptversammlung. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

4. Der Landesvorstand kann beschließen, wahlweise auch andere Mitglieder und Sachkundige dem Landesvorstand beizuziehen.
5. Bei Ausscheiden des Landesobmanns ist spätestens in der folgenden Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
6. Bei Ausscheiden eines Vertreters der regionalen Zusammenkünfte Leitender Gemeindebediensteter übt diese Funktion - bis zur Bestellung des neuen Vertreters - sein Stellvertreter aus.
7. Ist ein Vertreter einer regionalen Zusammenkunft Leitender Gemeindebediensteter an der Teilnahme einer Sitzung des Landesvorstands verhindert, hat er seinen Stellvertreter zu entsenden.
8. Die Mitglieder des Landesvorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich auf die Dauer von vier Jahren aus. Die ihnen aus der Vereinstätigkeit erwachsenen Barauslagen werden vergütet. Der Landesvorstand ist ermächtigt, besondere Leistungen zu entschädigen.
9. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
10. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Landesvorstands genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Der Landesvorstand wird vom Landesobmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter einberufen. Ansonsten ist § 16 Abs. 1 anzuwenden.
12. Über die Sitzung des Landesvorstands ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 9 zu führen.

§ 15

Aufgaben des Landesvorstands

Die Aufgaben des Landesvorstands sind:

- a) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung und Vorbereitung der Anträge für diese
- b) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung durch die der Verein Verpflichtungen übernimmt
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Festlegung von Entschädigungen gemäß § 14 Abs. 8
- e) Erstellung des jährlichen Voranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses
- f) Vorbereitung der Anträge für die Hauptversammlung
- g) Entscheidung über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind

§ 16

Der Landesobmann

1. Der Landesobmann vertritt den Verein. Seine Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Landesvorstand. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Funktion sein Stellvertreter und in weiterer Folge das an Jahren längst gediente Mitglied des Landesvorstands.
2. Der Landesobmann leitet den Verein. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
3. Urkunden und wichtige Geschäftsstücke des Vereins, in denen dieser eine Verpflichtung übernimmt und die nicht nur laufende Angelegenheiten betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Schriftführer oder den Kassier.
4. Dem Landesobmann obliegt die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung sowie der Sitzungen des Landesvorstands.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 18

Regionale Zusammenkünfte Leitender Gemeindebediensteter

1. In den verschiedenen Regionen des Landes sind regionale Zusammenkünfte Leitender Gemeindebediensteter einzurichten. Auch überregionale Zusammenkünfte sind solchen gleich zu stellen.
2. Der Vertreter und der Stellvertreter der regionalen Zusammenkünfte – diese haben solche Treffen zu organisieren - werden von jeder Zusammenkunft aus ihren Reihen bestellt.
4. Der Vertreter fungiert als Bindeglied zwischen dem Landesverband und den Mitgliedern seiner regionalen Zusammenkunft.

§ 19

Arbeitsgruppen Leitender Gemeindebediensteter

Bei Bedarf werden aus dem Kreis der Leitenden Gemeindebediensteten zur Beratung über verschiedene Fachthemen separate Arbeitsgruppen eingerichtet.

§ 20

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dieses

- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
- b) andere Mitgliedspflichten grob verletzt sowie wegen unehrenhaften Verhaltens.

§ 21 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Landesvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Landesvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 22 Auflösung des Vereins

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins, welche nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann, ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens Beschluss zu fassen.

§ 23 Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Soweit in diesen Statuten Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form festgelegt sind, sind sie für weibliche Funktionsinhaber in weiblicher Form zu verwenden.

Koblach, 24.10.2002